

Gebührensatzung

für die Kindertagesstätte der Gemeinde Drangstedt, Landkreis Cuxhaven vom 03. Februar 2011

Aufgrund der §§ 6, 8, 40, und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 07. Oktober 2010 (Nds. GVBl. Nr. 24/2010 S. 462) und der §§ 1, 2, und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191) sowie des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2009 (Nds. GVBl. S. 277) in Verbindung mit § 7 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Drangstedt vom 03. Februar 2011 hat der Rat der Gemeinde Drangstedt in seiner Sitzung am 03. Februar 2011 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Aufnahme/Einrichtung

Die Aufnahme in die Kindertagesstätte erfolgt gemäß der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Drangstedt. Die Kindertagesstätte wird als Kindergarten betrieben.

§ 2 Gebührengegenstand und Erhebungszeitraum

(1) Für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesstätte erhebt die Gemeinde Drangstedt eine Gebühr (Elternbeitrag).

(2) Die Gebührenpflicht besteht grundsätzlich für den Erhebungszeitraum (Kindergartenjahr) vom 01. August bis 31. Juli des folgenden Jahres.

§ 3 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind die Eltern oder sonstigen Sorgeberechtigten der Kinder, die in der Kindertagesstätte der Gemeinde Drangstedt betreut werden.

(2) Nichteheliche Lebensgemeinschaften sind mit ehelichen Lebensgemeinschaften gleichgestellt.

(3) Daneben sind die Personen gebührenpflichtig, die das Anmeldeformular unterschrieben haben.

(4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(5) Bei einem Gebührenrückstand von mehr als zwei Monaten kann das Kind von einem weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden.

§ 4 Zahlungspflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem ersten des Kalendermonats, in dem die Aufnahme erfolgt. Sie endet nach ordnungsgemäßer Kündigung mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Kind aus der Kindertagesstätte ausscheidet. Die Gebühr ist für jeden angefangenen Monat in voller Höhe zu zahlen.

(2) Die Kündigung des Betreuungsverhältnisses ist nur mit einer Frist von zwei Wochen zum letzten Tag des Kalendermonats zulässig. Ab April eines jeden Jahres ist die Kündigung nur noch zum Ende des Kindergartenjahres zulässig. In begründeten Fällen kann von dieser Regelung abgewichen werden.

(3) Der Elternbeitrag stellt eine Beteiligung an den gesamten jährlichen Betriebskosten der Kindertagesstätte dar. Aus diesem Grund ist die Gebühr auch während der Schließungszeiten in voller Höhe zu zahlen.

(4) Ebenso ist die Gebühr in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind der Einrichtung aus Gründen fernbleibt, die in seiner Person liegen oder von den Sorgeberechtigten zu vertreten sind oder die Kindertagesstätte aus zwingenden Gründen (z.B. bei Auftreten von übertragbaren Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz) vorübergehend geschlossen ist. Als vorübergehend gilt ein Zeitraum von höchstens zwei Monaten.

(5) Die monatliche Gebühr ist nicht zu entrichten, sofern sich das betreute Kind im letzten Kindergartenjahr gem. § 21 des Gesetzes zur Einführung der Beitragsfreiheit im letzten Kindergartenjahr vom 12. Juli 2007 befindet.

§ 5 Gebührenberechnung

(1) Die zu entrichtende Gebühr ist eine Jahresgebühr, die in zwölf gleichen Monatsbeträgen (Monatsgebühr) jeweils zum 15. des Monats fällig wird. Die Berechnung der individuellen Gebühr nach dieser Satzung erfolgt erstmals zum 01. März 2011 für die Dauer der folgenden fünf Monate und danach zum 01. August eines jeden Jahres für die Dauer der folgenden zwölf Monate nach Antrag der/des Gebührenpflichtigen auf der Grundlage des Einkommensteuerbescheides für das vorletzte Kalenderjahr. Berücksichtigt wird das zu versteuernde Einkommen abzüglich festgesetzter Lohn-, Einkommen- und Kirchensteuer sowie des Solidaritätszuschlages. Negative Einkünfte werden dem zu versteuernden Einkommen hinzugerechnet. Haben sich die Einkommensverhältnisse des Antragstellers im Jahr vor der Antragsstellung oder im laufenden Jahr wesentlich verringert oder erhöht, erfolgt eine Gebührensatzung auf der Grundlage des Einkommensteuerbescheides des Vorjahres oder aufgrund der beigebrachten aktuellen Nachweise.

(2) Liegt ein Einkommensteuerbescheid nicht vor, erfolgt die Berechnung der individuellen Gebühr auf Antrag der/des Gebührenpflichtigen auf der Grundlage aktueller Einkommensnachweise. Einkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit ist anhand einer Verdienstbescheinigung für die letzten 12 Monate nachzuweisen. Hierbei sind Einmalzahlungen (Weihnachts-, Urlaubsgeld, etc.) zu berücksichtigen. Berücksichtigt wird das steuerpflichtige Bruttoeinkommen abzüglich der auf das Einkommen entrichteten Steuern (Lohn- u. Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag) und der Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschl. der Arbeitslosen-

versicherung sowie der durch das Einkommensteuergesetz festgelegten Werbungskostenpauschale.

(3) Zum Einkommen zählen auch Unterhaltsleistungen, Unterhaltersatzleistungen, Arbeitslosengeld I u. II, Einnahmen aus geringfügiger Beschäftigung (400 Euro-Job), Grundsicherungsleistungen, Renten und Wohngeld bzw. Lastenzuschuss. Soweit nicht im Einkommensteuerbescheid des vorletzten Kalenderjahres bzw. des Vorjahres berücksichtigt, sind diese Einnahmen zusätzlich durch Vorlage entsprechender Abrechnungen, Bescheide oder Kontoauszüge nachzuweisen.

(4) Nicht zum Einkommen zählen das Kindergeld, Elterngeld, Sozialhilfeleistungen, Pflegegeld und Jugendhilfeleistungen.

(5) Sollte ein Steuerbescheid zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht abgegeben werden können, wird bis zur Vorlage grundsätzlich der Höchstbetrag berechnet. Zuviel gezahlte Beiträge werden erstattet.

(6) Die Festsetzung einer Gebühr unterhalb der Höchstgrenze wird mit Beginn des Antragsmonats wirksam.

(7) Hat sich das Einkommen seit der letzten Berechnung wesentlich erhöht oder verringert, erfolgt eine erneute Gebührenfestsetzung auf der Grundlage der beigebachten Nachweise.

(8) Wird ein Antrag auf Berechnung der individuellen Gebühr nicht gestellt, ist der Höchstbetrag zu zahlen.

§ 6

Freibetragsgrenzen

(1) Die Freibetragsgrenzen richten sich nach den am 01.07.2009 gültigen Sätzen gem. § 85 Sozialgesetzbuch XII (Hartz IV) i. V. m. § 20 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) für den Haushaltsvorstand, die zu unterhaltenden Familienmitglieder oder sonstigen Angehörigen.

(2) Der Anteil für die Kosten der Unterkunft ist entsprechend Stufe II der rechten Spalte der am 01.07.2009 gültigen Wohngeldtabelle nach dem Wohngeldgesetz (WGG) zu berücksichtigen.

(3) Die Ermittlung der Freibetragsgrenzen ergibt sich aus der **Anlage 2**. Die Anlage 2 ist Bestandteil der Gebührensatzung.

§ 7

Höchstbetrag

Die Höchstgrenze der Gebühr für die/den Gebührenpflichtigen ist in der **Anlage 1** festgesetzt. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Gebührensatzung.

§ 8

Sockelbetrag

Bei Unterschreiten der Freibetragsgrenzen gemäß § 6 wird eine monatliche Gebühr in Höhe eines Sockelbetrages laut Anlage 1 festgesetzt.

§ 9 Geschwisterermäßigung

Besuchen mehrere Kinder eines Sorgeberechtigten gleichzeitig eine Kindertagesstätte in der Samtgemeinde Bederkesa, so ermäßigt sich die Gebühr entsprechend den in der Anlage 1 aufgeführten Prozentsätzen.

§ 10 Individuelle Gebühr

Die individuelle Gebühr errechnet sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem Einkommen gem. § 5 Abs. 1 - 3 und den Freibeträgen gem. § 6. Von dem Unterschiedsbetrag werden 10 v. H. angerechnet. Dieser so ermittelte Betrag, geteilt durch 12 Monate, zuzüglich dem jeweiligen Sockelbetrag gem. § 8, ergibt die zu zahlende monatliche Gebühr.

§ 11 In Kraft treten

- (1) Diese Gebührensatzung tritt zum 01. März 2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Drangstedt, Landkreis Cuxhaven, vom 26. Juni 2003 außer Kraft.

Drangstedt, 03. Februar 2011

(L.S.)

G e m e i n d e D r a n g s t e d t
Peter Pommer
Bürgermeister

Anlage 1
der Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Drangstedt
- Landkreis Cuxhaven – vom 03. Februar 2011

Betreuungsangebot	Höchstgrenze der Gebühr (monatlich)	Sockelbetrag (monatlich)	Gebührenermäßigung für das 2. Kind	Gebührenermäßigung für das 3. und jedes weitere Kind
Vormittagsbetreuung inkl. Sonderöffnung 07.30 Uhr bis 13:00 Uhr altersübergreifende Gruppen	145,75 €	85,25 €	50 % der Gebühr	100 % der Gebühr
*Mittagsbetreuung 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr	26,50 €	15,50 €	50 % der Gebühr	100 % der Gebühr
Vormittagsbetreuung inkl. Sonderöffnung und *Mittagsbetreuung 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr	172,25 €	100,75 €	50 % der Gebühr	100 % der Gebühr
*Die Mittagsbetreuung wird nur mit Verpflegung angeboten. Das Entgelt für die Verpflegung ist zusätzlich zu entrichten. Es gilt keine Geschwisterermäßigung. Das Angebot ist abhängig von der Nachfrage (§ 5 Abs. 2 der Kindergartenordnung).				

Anlage 2
der Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Drangstedt
- Landkreis Cuxhaven – vom 03. Februar 2011
Ermittlung der Freibetragsgrenzen

Freibeträge gem. § 85 Sozialgesetzbuch XII (Stand 01. Juli 2009):

- a) Grundbetrag i.V.m. § 20 KiTaG 596,00 €
- b) Familienzuschlag 251,00 €
- c) Kosten der Unterkunft § 8 WoGG
zu c) Wohngeldtabelle Stufe 2 /Bezugsfertigkeit = rechte Spalte der am
01. Juli 2009 gültigen Wohngeldtabelle

2-Pers.-Haushalt	380,00 €
3-Pers.-Haushalt	451,00 €
4-Pers.-Haushalt	523,00 €
5-Pers.-Haushalt	600,00 €
für jede weitere Person	72,00 €

Freibeträge:

2-Pers.-Haushalt	14.724,00 €
3-Pers.-Haushalt	18.588,00 €
4-Pers.-Haushalt	22.464,00 €
5-Pers.-Haushalt	26.400,00 €
für jede weitere Person	3.876,00 €